

Prinzipien der Rechtsangleichung

1. Zur inhaltlichen Ausfüllung von Punkt 1.5. des Verhandlungskatalogs wird entsprechend dem Ergebnis der 1. Verhandlungsrunde und dem Positionspapier des Bundesministeriums des Innern davon ausgegangen, daß mit dem Beitritt grundsätzlich das Recht der BRD gilt. Alle Ausnahmen müssen in den Anlagen des Einigungsvertrages explizit genannt werden. Der Einigungsvertrag geht damit genau von dem entgegengesetzten Prinzip aus wie der (1.) Staatsvertrag.

a) In einer Anlage 1 werden die Rechtsmaterien genannt, bei denen das Recht der BRD zwar einschränkungslos übernommen wird, dem gesamtdeutschen Gesetzgeber aber die Verpflichtung auferlegt wird, neue Regelungen zu erarbeiten.

Hierher gehören die Fälle, in denen das Recht der BRD zwar akzeptiert werden kann, aber dennoch einer Reform bedarf, ohne daß dafür jetzt die Zeit wäre und ohne daß die Zielrichtung dieser Reform bereits feststeht.

b) In einer Anlage 2 werden die Rechtsvorschriften (Gesetze, Gesetzesteile, Einzelvorschriften) genannt, die für eine bestimmte Frist auf dem Gebiet der fünf Länder zunächst noch weitergelten sollen.

Hierher gehören die Fälle, in denen das Recht der BRD übernommen werden soll, die personellen und sachlichen Voraussetzungen zur Zeit aber noch fehlen. Die Dauer der nötigen Übergangszeit ist aber überschaubar, so daß die Übergangszeit bereits jetzt befristet werden kann.

c) In einer Anlage 3 werden die Rechtsvorschriften genannt, die solange weitergelten sollen, bis sie durch den gesamtdeutschen Gesetzgeber außer Kraft gesetzt werden. Hierher gehören ebenfalls die Fälle, in denen das Recht der BRD übernommen werden soll, die personellen und sachlichen Voraussetzungen zur Zeit aber noch fehlen. Die Dauer der Anpassungszeit kann aber noch nicht abgeschätzt werden und muß deshalb offen bleiben.

- d) In eine Anlage 4 gehören die Rechtsvorschriften, die zunächst auf dem Gebiet der fünf Länder in Kraft bleiben sollen, bis sie durch eine neue gesamtdeutsche Regelung abgelöst werden, die sich am bisherigen Recht der DDR orientiert.
- e) In eine Anlage 5 gehören die Vorschriften, die sofort aus dem Recht der DDR in das Recht des Gesamtstaates übernommen werden sollen und deshalb in der BRD in Kraft gesetzt werden müssen.

2. Vielfach erfordert die durch den Beitritt bewirkte Einführung des BRD-Rechts Übergangsregelungen. Ihr Inhalt wird im Einigungsvertrag festgeschrieben. Die konkrete Ausformulierung erfolgt - schon aus Zeitgründen - nach gegenseitiger Abstimmung.

Diese Übergangsregeln gelten nach dem Beitritt fort, bis sie gegenstandslos geworden bzw. durch den gesamtdeutschen Gesetzgeber außer Kraft gesetzt werden.

3. Anpassungsregelungen betreffen technische Fragen. Etwa wenn das BRD-Recht vom "Oberlandesgericht" spricht, während im Bereich der fünf Länder zunächst noch "Bezirksgerichte" zu lesen ist. Derartige Anpassungsregelungen sind nicht Gegenstand des Einigungsvertrags; sie ergehen beiderseits durch Regierungsverordnung.